

Nichtamtlicher Theil.

Die Rechtsfrage in Betreff des „à condition“.

Wir müssen das Bemühen des Hrn. Assessor Stüler in Berlin, dem derselbe durch den in Nr. 17 d. Bl. abgedruckten Aufsatz den ersten Ausdruck gibt: über das buchhändlerische „à condition“ (pro novitate) einen festen Rechtsgrundsatz hinzustellen, wohl anerkennen, wenn es uns auch scheinen will, daß er durch die Art und Weise, wie er in seinem Aufsatz den Begriff einer à cond.-Sendung selbst definiert, alle die Frage betreffenden Rechtsgrundsätze selbst vorweg entschieden hat. Er erklärt das Geschäft der à cond.-Sendung dahin: „daß der Verleger dem Sortimenten Gegenstände des Buchhandels zum Verkauf an dritte Personen überläßt, unter der Bedingung, daß, wenn die Gegenstände abgesetzt werden, dafür eine bestimmte Summe Geldes, nämlich der Ladenpreis nach Abzug des Buchhändlerabzuges, zu zahlen ist, wenn sie aber nicht abgesetzt werden, dieselben bis zur Leipziger Ostermesse des folgenden Jahres zurückzusenden sind“.

Bedeutet dies das à condition, so würde dem Jus gegenüber der Verleger für den Fall, daß der Sortimenter die bestimmte Summe Geldes nicht zahlt, verlangt er sie für die nicht zurückgesandten Gegenstände, den oft nicht möglichen, jedenfalls schwierigen und weitläufigen Beweis anzutreten haben, daß die Gegenstände, für welche er das Geld verlangt, abgesetzt worden! Denn die obige Definition sagt ja geradezu, daß dies Bedingung sei, wenn der Sortimenter das Geld dafür zu bezahlen habe.

Schreiber dieses ist es, wohl auch anderen Verlegern, vorgekommen, nicht nur daß nicht zahlende und deshalb vor den Richter gezogene Sortimenten jenen Beweis verlangt, sondern daß, sei es darauf hin, sei es vorweg, nach Anstellung der Klage der Richter solchen Beweis, ehe die Klage eingeleitet werden könne, und ganz mit Recht gegenüber der Stüler'schen Declaration des à condition verlangt hat.

Wir können es füglich unterlassen, die weiteren Consequenzen der unserer Ansicht nach nicht richtigen Stüler'schen Declaration hier auszuführen. Ihr Irrthum liegt wesentlich darin, daß sie von dem Abgesetztsein, dem Verkaufsein des Buches durch den Sortimenter das Bezahlen abhängig macht, während das letztere allein bedingt wird durch das Nichtzurücksenden bis zu dem vereinbarten Zeitpunkte.

Stellen wir solcher Declaration nun die unserer gegenüber, so wollen wir vorweg offen bekennen, daß dieselbe weniger auf den Ursprung und die Geschichte der à cond.- und pro nov.-Sendungen basiert, als auf das Wesen des ganzen buchhändlerischen Verkehrs seit Jahrzehenden, wie dasselbe entschieden aufgefaßt werden muß, wenn solcher Verkehr überhaupt möglich sein soll.

Als die à cond.- und pro nov.-Sendungen im deutschen Buchhandel entstanden, war das buchhändlerische Geschäft ein ganz einfaches, vereinzelt, ohne die großen Zusammenhänge mit dem andern geschäftlichen Getreibe bestehendes; die geschäftlichen Gedanken jener Einrichtungen aus der Zeit ihres Ursprunges auf die Rechtsbegriffe übertragen, unter denen heute à cond.- und pro nov.-Sendungen verstanden werden, würde, mindestens gesagt, unvernünftig sein.

Ein Buch à cond. oder pro nov. versenden heißt einfach: der Verleger sendet dem Sortimenten das Buch unter der Bedingung, daß Letzterer, hat er dasselbe bis zur nächsten Ostermesse dem Verleger nicht zu-

rückgesandt, ihm dafür den facturirten (richtigen) Preis zu bezahlen hat.

Halten wir allein diese Declaration für die richtige, weil durch dieselbe dasjenige, was der Verleger mit dem à condition und pro novitate sagen will, bezeichnet wird, wie dasjenige, um dessentwillen der Sortimenter das Buch in Empfang nimmt, so sprechen auch gerade alle aus solcher Declaration zu ziehenden Consequenzen für die Richtigkeit.

Das Zurückschicken bis zur nächsten Ostermesse ist die feststehende Bedingung. Das à cond.- oder pro nov.-Erhaltene nicht zurückschicken, sondern disponiren, heißt allein: mit Genehmigung des Verlegers unter derselben Bedingung in die neue Rechnung vortragen, nämlich das Buch in der folgenden Ostermesse zu bezahlen, wenn es bis dahin dem Verleger nicht zurückgesandt worden.

Die von Hrn. Stüler am Schlusse seines Aufsatzes aufgeworfene, ihm zweifelhafte Frage beantwortet sich auf unsere obige Declaration auch sehr einfach. Er stellt folgendes Beispiel auf: „Ein Verleger verkauft die ganze Auflage eines Werkes, und zwar sowohl die auf seinem Lager befindlichen, als die an die Sortimenten gegebenen Exemplare, an einen andern Verleger und überträgt diesem das Eigenthum an allen Exemplaren. Es entsteht die Frage: Kann der neue Verleger über die in Händen der Sortimenten befindlichen Exemplare willkürlich disponiren, oder ist er an den Vertrag, den sie mit dem früheren Verleger geschlossen haben, gebunden? Kann er also die Exemplare beliebig zurückfordern? Kann er die Preise ändern? Kann er den Rabatt herabsetzen? Oder behalten die Sortimenten die ihnen von dem früheren Verleger zugestandenen Rechte ungeschmälert bis zum Ablauf der üblichen oder besonders ertheilten Frist?“ Da der Sortimenter das Buch à cond., d. h. unter der Bedingung erhalten hat, wenn er es bis zur nächsten Ostermesse nicht zurückgesandt, es dem Verleger zu dem facturirten (richtigen) Preise zu bezahlen, so kann diese Bedingung, hat auf sie hin der Sortimenter einmal das Buch empfangen, durch den Uebergang der Auflage des Buches an einen andern Verleger niemals alterirt werden; und da der erste Verleger nicht das Recht hat, willkürlich über das à cond. dem Sortimenter gesandte Buch zu verfügen, es beliebig zurückzufordern, oder den facturirten Preis zu ändern, so kann der neue Verleger ein solches, also nicht vorhandenes Recht des ersten Verlegers auch nicht überkommen, und beantworten sich die einzelnen Fragen darnach ganz einfach.

Dasselbe ist der Fall mit der von Hrn. Stüler mit großer Weiterschweifigkeit hin und hergeworfenen Frage: ob der Sortimenter verpflichtet ist, das à cond. erhaltene Buch auf Anweisung des Verlegers vor der Ostermesse zurückzugeben. Er ist eben nicht dazu verpflichtet, weil er es unter der Bedingung empfing, nicht etwa es zur Ostermesse zurückzugeben, sondern es zu bezahlen, wenn er es bis dahin nicht zurückgegeben hat; er braucht das also auch vorher nicht. Irren wir nicht, so ist die Frage im Buchhandel keine mehr; dem Jus gegenüber ist sie niemals eine gewesen.

Die Schrift, mit der Hr. Stüler über die Rechtsfrage des à condition im Buchhandel beschäftigt ist, kann von Interesse werden; wünschen müssen wir aber, daß er die ganze Frage nicht nach dem Begriffe behandelt, den er uns in seinem Aufsatz von dem à condition gegeben; überhaupt auch sind wir im Buchhandel doch wohl allgemein dahin gekommen, von einem sogenannten Buchhändler-Recht und Buchhändler-Gesetzbuch, wie solches vor